

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebslaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten mit Grün- und Trockenfutteraufbau, Aufsammel- sowie mit und ohne Dosiereinrichtung
Zulässiges Gesamtgewicht:	4000 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	800 kg
Zulässige Achslast:	4000 kg
Spurweite je nach Achse und Felge:	1500 mm oder 1510 mm bzw. 1750 mm oder 1760 mm
Betriebsbremsanlage:	mechanische Seilzugbremse
Anhängerkupplung:	keine
Maße über alles:	
Länge: mit starrer Zuggabel und je nach Rüstzustand mit hydraulischer Knickgabel und je nach Rüstzustand	7765 mm oder 7795 mm
Breite:	7830 mm oder 7860 mm
Höhe: je nach Bereifung, Rüstzustand und Aufbaueinstellung	2335 mm
	2400 mm bis 3305 mm

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

C. Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird,

§ 49a Abs. 1 StVZO - die rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme der beiden fest angebrachten Rückstrahler, an der klappbaren Rückwand angebracht sind sowie

§ 60 Abs. 2 StVZO - das Kennzeichen an der klappbaren Rückwand angebracht ist.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

a) geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,

b) eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,

die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert,

das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil am Zugfahrzeug angebracht,

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Einrichtung umgesteckt,

die Heckklappe geschlossen sowie

der Leuchenträger senkrecht ausgerichtet und arretiert sein.

Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichenableuchtung verbunden sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugpriele ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 21. April 1981
Im Auftrag
Wegner

Beglaubigt:

Regierungsassistent z.A.

— Dienstsiegel —



Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung
vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: C213

Fahrzeugart: Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp: EKF 300

Inhaber der ABE: Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der rechenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamts gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die rechenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlaubt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgedrückt werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Betrüßlich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen

mit der Fahrgestellnummer
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ
entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GMBH